

von Rechtsanwalt **Phil Salewski**

Achtung Betrugsversuch: Gefälschte Zahlungsaufforderungen des DPMA im Umlauf

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) ist in Deutschland unter anderem für die Eintragung von schutzfähigen Zeichen, darunter Marken zuständig. Entsprechende Anmelde- und Verlängerungsgebühren sind direkt an das Amt zu zahlen. Derzeit erhalten (vor allem frische) Markeninhaber erneut vielfach vermeintliche „Zahlungsaufforderungen“ des DPMA für angebliche Markenregistrierungen. Dabei handelt es sich um dreiste Betrugsversuche, denen Markeninhaber unter keinen Umständen Folge leisten sollten. Die IT-Recht Kanzlei klärt auf.

I. Vermeintliche Zahlungsaufforderungen der „Abteilung Information“ des DPMA im Umlauf

Derzeit erhalten diverse Markeninhaber und vor allem solche, die eine Marke erst vor kurzem haben eintragen lassen, Zahlungsaufforderungen einer vermeintlichen „Hauptabteilung Information“ des Deutschen Patent- und Markenamtes.

Darin wird auf eine fällige Markenregistrierungsgebühr hingewiesen, deren Zahlung erforderlich sei, um der Marke eine Schutzrechtswirkung zusprechen zu können.

Die geltend gemachten „Gebühren“ bewegen sich hierbei zwischen 800,00€ und 1.000,00€.

Dank offiziellen Briefkopfs und QR-Code mit Verweis auf die Internetseite des DPMA erwecken die Schreiben den Eindruck einer erst zu nehmenden, seriösen und berechtigten Forderung. Dass der Forderungsbetrag dabei auf eine polnische IBAN überwiesen werden soll, tritt für viele ob des Schreibens verwirrte Markeninhaber als Anlass zum Misstrauen in den Hintergrund.

Die derzeit versandten Schreiben sehen in etwa so aus:



Deutsches
Patent- und Markenamt



Deutsches Patent- und Markenamt
Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin
Hauptabteilung "Verwaltung und Recht"
Gitschiner Straße 97
10969 Berlin

Baier, Roswitha
Grothues 22

48351 Everswinkel

Berlin, 16.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26-03-2020 haben Sie mit Ihrer Anmeldung Nr. 3020200068401 beim Deutschen Patent- und Markenamt den rechtlichen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland der Marke RST-VERSAND mit der Nizza-Markenklassifikation 6, 11, 17, 35 beantragt.

Gemäß der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA-Verordnung - DPMAV) vom 1. April 2004 (BGBl. I S. 514; BIPMZ 2004, 296) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490, 3500; BIPMZ 2021, 290, 297) wurden am 01.09.2022 in der Bundesrepublik Deutschland geschützte Marken in das DPMAregister angemeldet.

Die Registrierung der Marke sowie die Zahlung in Höhe von 942,00 EUR, die für das Entstehen und Bestehen des rechtlichen Schutzes der Marke und für sonstige Rechtsfolgen im Deutschen Patent- und Markenamt relevant ist, kann spätestens bis zum **26.09.2022** per **SEPA-Überweisung** auf folgendes Bankkonto erfolgen:

Name des Empfängers: Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin
IBAN (für Überweisungen aus EU-Ländern): PL27109025900000000151434165
Verwendungszweck: RST-VERSAND

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Mirbt
Leiterin der Hauptabteilung "Verwaltung und Recht"
Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin
Deutsches Patent- und Markenamt

II. Vorsicht: Versuchter Betrug

Bei den versandten Schreiben handelt es sich allerdings nicht um offizielle Gebührenforderungen, sondern um einen dreisten Betrugsversuch.

Dies ergibt sich daraus, dass

- eine „Hauptabteilung Information“ beim DPMA nicht existiert
- das DPMA niemals Rechnungen ausstellt – vielmehr sind Markenanmelder für die fristgemäße Zahlung von Amtsgebühren eigenständig verantwortlich
- das DPMA als deutsche Behörde über ein deutsches Konto bei der Bundeskasse mit einer deutschen, nicht einer polnischen IBAN verfügt

[Das DPMA warnt derzeit selbst vor den kursierenden betrügerischen Schreiben auf seiner Homepage](#) und hält Betroffene dazu an, den Forderungen unter keinen Umständen Folge zu leisten und die Zahlungen nicht zu tätigen.

Strafrechtliche Ermittlungen seien bereits veranlasst worden.

Weitere Informationen dazu, wie irreführende Zahlungsaufforderungen, die im Namen des DPMA versandt werden, erkannt werden können, stellt das Amt [hier](#) bereit.

III. Fazit

Wer als Markeninhaber aktuell eine vermeintliche Zahlungsaufforderung des DPMA erhalten hat, sollte diese bitte unbedingt ignorieren und insbesondere die geforderte Gebühr nicht überweisen. Es handelt sich bei den versandten Schreiben um dreiste Betrugsversuche einer vermutlich ausländischen kriminellen Vereinigung.

Autor:

RA Phil Salewski

Rechtsanwalt